



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 28. September 2026

Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Energiegesetzes hinsichtlich der Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meistgewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge in Wohnbauten. Diese sollte aber für Neubauten ohne Vorbedingung gelten. Weiter sind die technischen Details der Grundinstallation in der entsprechenden Verordnung zu regeln.

Als Mitunterzeichner der Roadmap Elektromobilität ist die Dekarbonisierung des Verkehrssystems durch eine weitgehende Elektrifizierung ein zentrales Anliegen von EIT.swiss. Zwar hat der Anteil von Steckerfahrzeugen an den Neuzulassungen aufgrund geopolitischer Verwerfungen jüngst wieder zugenommen, dennoch kann das ambitionierte Ziel, dass die Hälfte der Neuzulassungen auf Elektrofahrzeuge entfällt, mittelfristig nicht erreicht werden.

Eines der grössten Hindernisse dabei stellt die Verfügbarkeit von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden dar. Während in Einfamilienhäusern die Bewohnerinnen und Bewohner autonom über die Anschaffung entsprechender Anlagen entscheiden, sind Mieterinnen und Mieter auf das Wohlwollen der Vermieterinnen und Vermieter angewiesen, was aufgrund der hohen Mieterquote der Schweiz doppelt schwer wiegt. Im Bereich des Stockwerkeigentums sind die Entscheidungsprozesse zur Anschaffung gemeinschaftlicher Haustechnik das grösste Hindernis.

In Anbetracht dieser Verhältnisse erachtet EIT.swiss die Einführung einer Pflicht zur Errichtung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge als gerechtfertigt. Indes ist es nach

Ansicht des Verbands sinnvoll, bei Neubauten die Pflicht zur Schaffung der Grundinstallation einzuführen. Die Erstellung einer Grundinstallation im Neubau verursacht lediglich geringe Mehrkosten, während eine nachträgliche Erschliessung regelmässig mit erheblichen baulichen und elektrischen Anpassungen verbunden ist.

Weiter plädiert EIT.swiss dafür, die technischen Anforderungen an die Grundinstallation, wie Zuordnungssysteme, Schutzeinrichtungen, Kommunikationsverkabelung oder Lastmanagement via Verordnung zu regeln. Dies, weil in den nächsten Jahren hinsichtlich Elektromobilität weitere technische Entwicklungen (u.a. bidirektionale Ladesysteme) zu erwarten sind und sich der Bundesrat damit eine Flexibilität vorbehält.

Art. 45c Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge

1^{neu} Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin von Neubauten mit Parkplätzen hat eine Grundinstallation für die spätere Ausrüstung der Parkplätze mit Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge zu erstellen.

2^{neu} Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eines Parkplatzes, der einer Person zusammen mit Wohnräumen zum Gebrauch überlassen wird, ist verpflichtet, die Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge zu erstellen, wenn diese Person dies verlangt und die Erstellung zumutbar ist.

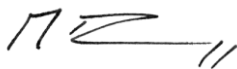
3^{neu} Der Bundesrat regelt die Mindestanforderungen an die Grundinstallation. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Stand der Technik, die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen sowie die Art der Nutzung der Parkplätze.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Politik